

Verkündungsblatt 1 | 2009

Ausgabedatum 13.01.2009

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Gemeinsame Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für
Musik und Theater Hannover Seite 2
(Berichtigung des Verkündungsblatts 18/2008 vom 12.12.2008)

Gebührenordnung des Niedersächsischen Studienkollegs für ausländische Studierende Seite 3

Ordnung über das Auswahlverfahren zum Bachelorstudiengang Sonderpädagogik Seite 4

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Änderung der Geschäftsordnung der Juristischen Fakultät Seite 5

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover Nr. 18/2008 vom 12.12.2008, wird hiermit außer Kraft gesetzt. Die nachstehenden Änderungen der Prüfungsordnung, genehmigt vom Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 29.10.2008 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG, treten am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Gemeinsame Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
und der Hochschule für Musik und Theater Hannover**

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover, zuletzt geändert mit Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover Nr. 15/2008 vom 30.09.2008, wird wie folgt geändert:

Anlage 1 (zu § 2)

(gestrichen)

Anlage 2 (zu § 18 Abs. 1)

(gestrichen)

Anlage 2a (zu § 18 Abs. 1)

(gestrichen)

Anlage 1 (zu § 2)

(englische Version gestrichen)

Anlage 2 (zu § 18 Abs. 1)

(englische Version gestrichen)

Anlage 2a (zu § 18 Abs. 1)

(englische Version gestrichen)

Die Änderungen treten am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 29.10.2008 gemäß § 41 Abs. 1 NHG die nachstehende Gebührenordnung des Niedersächsischen Studienkollegs für ausländische Studierende beschlossen. Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat die Gebührenordnung mit Erlass vom 02.12.2008 (Az.: 22 B 3-73045-17-1/03) gemäß § 51 Abs. 3 NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Gebührenordnung des Niedersächsischen Studienkollegs für ausländische Studierende

Für die Inanspruchnahme der Infrastruktur des Niedersächsischen Studienkollegs für ausländische Studierende wird für jedes Semester eine Gebühr in Höhe von 250,00 € sowie für besondere Leistungen darüber hinaus die folgenden Gebühren erhoben:

Ersatz für verlorenen Semesterausweis mit Bescheinigungen	5,00 €
Zweitschrift vom Zeugnis	35,00 €
Aufnahmetest	30,00 €
weitere Beglaubigungen vom Feststellungsprüfungszeugnis (ab 4) pro Stück für Bewerbungen an Universitäten	1,00 €
Teilnahmegebühr externe Feststellungsprüfung	200,00 €
Vorkurs	170,00 €
Propädeutikum	250,00 €

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Die nachfolgende geänderte Ordnung über das Auswahlverfahren zum Bachelorstudiengang Sonderpädagogik tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft. Sie gilt ab 01. Juni 2009.

Ordnung über das Auswahlverfahren zum Bachelorstudiengang Sonderpädagogik

§ 1 Auswahlverfahren

(1) Im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik werden nach Abzug der Vorabquoten (bevorzugte Härtefälle, Ausländer, Zweitstudium) die verbleibenden Plätze zu 80% nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens und im Übrigen nach der Wartezeit vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung erfolgt in zwei Schritten:
Im ersten Schritt erfolgt die Auswahlentscheidung für die Zulassung zum Erstfach Sonderpädagogik. Im zweiten Schritt erfolgt innerhalb der für das Erstfach Sonderpädagogik zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber die Auswahlentscheidung für die Zulassung für die gewählten Zweifächer, wenn die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der Studienplätze in einem Zweifach übersteigt.

(3) Die Auswahlentscheidung ist in beiden Schritten zu treffen nach einer Verfahrensnote, die sich ergibt aus einer Kombination der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit dem Kriterium der besonderen Eignung für das Fach Sonderpädagogik, die auf Grund relevanter praktischer Tätigkeiten festgestellt wird. Das Kriterium der besonderen Eignung gilt als festgestellt, wenn der Nachweis der Anmeldung zu einem vierwöchigem Vorpraktikum in einer sonderpädagogischen Einrichtung, das vor Studienantritt absolviert werden muss, oder der Nachweis der Ableistung eines vierwöchigen Praktikums in einer sonderpädagogischen Einrichtung oder der Nachweis äquivalenter Tätigkeiten, die durch entsprechende Unterlagen belegt sind, mit der Bewerbung vorgelegt wird.

(4) Die Verfahrensnote ergibt sich aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die bei Feststellung der besonderen Eignung um 0,3 Notenpunkte verbessert wird.

§ 2 Auswahlverfahren für das Zweifach Musik

Die Auswahlentscheidung für das Zweifach Musik trifft die Hochschule für Musik und Theater durch eine Eignungsfeststellung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft. Sie gilt ab 01. Juni 2009.

C. Hochschulinformationen

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 03.12.2008 die Geschäftsordnung der Juristischen Fakultät in ihrer nachstehenden geänderten Fassung beschlossen. Das Präsidium hat die geänderte Geschäftsordnung am 17.12.2008 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Geschäftsordnung der Juristischen Fakultät

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät hat die Geschäftsordnung der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover einstimmig beschlossen:

I. Fakultätsrat

§ 1

Einberufung

- (1) Der Fakultätsrat tagt während der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat; in der Regel spätestens mittwochs vor Senatssitzungen.
- (2) ¹Der Fakultätsrat ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies schriftlich beantragen. ²Der Antrag soll die zu behandelnden Sitzungsgegenstände benennen.
- (3) Die Sitzungseinberufung erfolgt durch das Dekanat grundsätzlich auf elektronischem Wege und soll spätestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin geschehen.

§ 2

Beschlussfähigkeit

¹Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Stellt die/der Vorsitzende Beschlussunfähigkeit fest, lädt sie/er zu einer erneuten Sitzung ein, in der der Fakultätsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 3

Tagesordnung

- (1) ¹Das Dekanat stellt die Tagesordnung auf und hat sie den ständigen wie stellvertretenden Mitgliedern des Fakultätsrats, der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und dem Präsidialamt der Universität spätestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstermin zuzustellen. ²Die Zustellung der Tagesordnung sowie der Anlagen erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege. ³Die Tagesordnung wird außerdem durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) ¹Anträge zur Tagesordnung sind spätestens fünf Arbeitstage vor dem Sitzungstermin schriftlich und in der Regel zusätzlich in elektronischer Form mit Unterlagen an das Dekanat einzureichen. ²Später eingehende Anträge können nur in dringenden Fällen berücksichtigt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die Dekanin/der Dekan.
- (3) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover.
- (4) ¹Fristgerecht eingereichte bzw. dringliche Anträge werden durch das Dekanat auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung gesetzt. ²Personen, die Anträge stellen, werden in der Tagesordnung benannt und übernehmen die Berichterstattung im Fakultätsrat, sofern dies erforderlich ist.
- (5) Die Anträge werden den ständigen wie - nach Bedarf - stellvertretenden Mitgliedern des Fakultätsrats sowie der Gleichstellungsbeauftragten der Juristischen Fakultät spätestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstermin zugeleitet.

§ 4

Ergänzung der Tagesordnung

- (1) Die Sitzung des Fakultätsrats beginnt mit der Feststellung der Tagesordnung.
- (2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind nur zulässig, wenn sie
 - a) im Zusammenhang mit einem anderen Tagesordnungspunkt stehen und
 - b) ihre Eilbedürftigkeit glaubhaft gemacht wird und
 - c) den Mitgliedern des Fakultätsrats die notwendigen Unterlagen spätestens zu Beginn der Sitzung vorliegen.
- (3) Mitteilungen des Dekanats werden, sofern nicht besondere Wichtigkeit oder Dringlichkeit die Aufnahme in die Tagesordnung gebieten, durch periodische Rundschreiben bekannt gemacht.

§ 5

Tagesordnung der außerordentlichen Sitzungen

Die Tagesordnung für außerordentliche Sitzungen (§ 1 Abs. 2) ist grundsätzlich auf die Gegenstände zu beschränken, die Anlass für deren Anberaumung waren.

§ 6

Tischvorlagen

- (1) ¹Jedes Mitglied der Fakultät kann zu jedem Tagesordnungspunkt Tischvorlagen einbringen. ²Sie sollen zu Beginn der Sitzung vorgelegt werden und den Tagesordnungspunkt bezeichnen, zu dem sie gehören.
- (2) ¹§ 4 Abs. 2 findet auf Tischvorlagen entsprechende Anwendung. ²Ihre Beratung unterbleibt, wenn zwei Mitglieder des Fakultätsrats oder eine anwesende Statusgruppe die Nichtbefassung beantragen.

§ 7

Protokolle

- (1) ¹Über die Sitzungen des Fakultätsrats werden Protokolle geführt. ²Sie sollen den wesentlichen Gang der Diskussion und die Beschlüsse enthalten und sind von der Protokollführung und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. ³Auf Antrag erhält jedes Mitglied des Fakultätsrats Gelegenheit, persönliche Erklärungen zu Protokoll zu geben.
- (2) ¹Sitzungsprotokolle sind vom Fakultätsrat zu genehmigen. ²Das Protokoll liegt spätestens einen Werktag vor der nächsten ordentlichen Sitzung des Fakultätsrats seinen Mitgliedern vor. ³Über Protokollrügen entscheidet der Fakultätsrat.
- (3) Das Protokoll ist nach Unterzeichnung den Mitgliedern des Fakultätsrats, der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät, den Hochschullehrern der Fakultät und dem Präsidialamt der Universität unverzüglich zuzuleiten.
- (4) ¹Ein Exemplar des öffentlichen Teils des Protokolls wird ausgehängt. ²Diesen Teil erhalten außerdem die Fachschaft sowie die Bibliothek.

§ 8

Rederecht

- (1) ¹Die Mitglieder des Fakultätsrats sowie die zur Sitzung hinzugezogenen Planungsgruppenvorsitzenden, Ausschuss- bzw. Kommissionsmitglieder, Sachverständigen, antragstellenden Personen und die durch Anträge Betroffenen können sich jederzeit zu Wort melden. ²Wortmeldungen werden durch die Sitzungsleitung auf einer Rednerliste geführt und in entsprechender Reihenfolge berücksichtigt. ³Abweichungen bedürfen der Zustimmung der davon Betroffenen. ⁴Zu Tagesordnungspunkten, die in Kommissionen behandelt worden sind, ist die Kommissionsleitung einzuladen.
- (2) ¹Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen Sachbeiträgen vor. ²Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort am Ende der Behandlung eines Tagesordnungspunktes erteilt.

§ 9

Antragsbehandlung

- (1) Die Mitglieder des Fakultätsrats sowie die nach § 8 Abs. 1 hinzugezogenen Sitzungsteilnehmer können jederzeit Verfahrens- und Änderungsanträge stellen; diese sollen kurz begründet werden.

(2) ¹Die Sitzungsleitung hat auf eine sachdienliche Behandlung und Erörterung der Anträge hinzuwirken. ²Von einstimmigen Kommissionsvorschlägen soll ohne begründete Rückverweisung nicht abgegangen werden; einstimmig gefasste Beschlüsse der Haushaltskommission werden nur zur Diskussion gestellt, wenn dazu rechtzeitig schriftliche Anträge eingegangen sind.

(3) ¹Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. ²Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere Anträge auf

- a) Nichtbefassung, Änderung der Tagesordnung, Unterbrechung der Sitzung, Vertagung,
- b) sofortige, getrennte, schriftliche oder geheime Abstimmung,
- c) Begrenzung der Redezeit, Schluss der Rednerliste oder Debatte, Übergang zur Tagesordnung.

§ 10

Abstimmung

(1) In der Regel wird offen abgestimmt, in Personalangelegenheiten, bei Entscheidungen über Berufungslisten, der Wahl oder Abwahl eines Dekanatsmitgliedes sowie auf Antrag eines Mitgliedes des Fakultätsrats dagegen geheim.

(2) ¹Liegen mehrere Anträge vor, wird über den weitestgehenden, d.h. den von der jeweiligen Vorlage am weitesten abweichenden Antrag zuerst abgestimmt. ²Im Zweifel entscheidet der Fakultätsrat über die Reihenfolge der Abstimmung.

(3) ¹Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Zahl der Jastimmen die Zahl der Neinstimmen übersteigt; bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht. ²Auf Antrag der Minderheit ist deren Votum dem Beschluss beizufügen.

(4) Das Stimmenverhältnis wird im Anschluss an die Abstimmung durch die Sitzungsleitung festgestellt und auf Antrag im Protokoll vermerkt.

(5) Die Mitglieder der Gruppe MTV haben kein Stimmrecht

- a) bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Bewertung der Lehre betreffen;
- b) in Berufungskommissionen;
- c) in Promotions- und Habilitationsverfahren einschließlich der Einsetzung von Promotions- und Habilitationskommissionen.

(6) ¹Das Dekanat kann in dringlichen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen, sofern kein Mitglied des Fakultätsrates dem Umlaufverfahren binnen einer Frist von fünf Tagen widerspricht. ²Die Umlaufzeit beträgt sieben Tage. Das Umlaufverfahren kann auf elektronischem Wege durchgeführt werden.

§ 11

Aufgaben und Rechte des Fakultätsrats

(1) Der Fakultätsrat beschließt die Ordnungen der Fakultät, insbesondere die Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen und nimmt zur Einführung, wesentlichen Änderung und Schließung von Studiengängen und Teilstudiengängen gegenüber dem Präsidium Stellung.

(2) Der Fakultätsrat entscheidet in Angelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung. Grundsätzliche Angelegenheiten sind insbesondere:

- a) Zielvereinbarungen zwischen Fakultät und höheren Ebenen oder in der Fakultät;
- b) Allgemeine Festlegung des Ob und Wie der Auskehrung von Sach-, Personal- oder Geldmitteln nach Leistungskriterien;
- c) Vorschläge des Dekanats zur Gliederung der Forschungseinrichtungen der Fakultät (innere Gliederung) einschließlich der Bestandes und der Widmung von Professuren sowie der Planstellenzuordnungen von wissenschaftlichem und sonstigem Personal;
- d) Berufungsvorschläge, Ehrungen (Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Ehrendoktorinnen und Ehrendoktoren), Habilitationen, Entscheidungen über die Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, wissenschaftliche Kooperationen der Fakultät;
- e) von einer Vorlage der Haushaltskommission abweichende Vorlagen der Dekanin/des Dekans.

(3) ¹Der Fakultätsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einzelne Mitglieder des Dekanats abwählen. ²Ein hierauf gerichteter Antrag ist von mindestens vier Mitgliedern des Fakultätsrats zu stellen; über den Antrag ist binnen zwei Wochen zu entscheiden.

§ 12

Befangenheit, Verschwiegenheit

- (1) ¹Von der beratenden und abstimmenden Mitwirkung im Fakultätsrat sind Personen ausgeschlossen, bei denen oder bei deren Angehörigen bis zum dritten Grade durch einen Beschluss ein unmittelbarer persönlicher Vor- oder Nachteil entstehen kann. ²Ein unmittelbarer persönlicher Vor- oder Nachteil ist auch die Ausstattung einer Professur mit persönlich zugeordneten Geldern, Personen oder Sachmitteln. ³Den Angehörigen stehen interessenhalber verbundene Personen gleich, die an derselben Professur beschäftigt sind.
- (2) ¹Der Fakultätsrat entscheidet, ob ein Ausschlussgrund vorliegt. ²Mitglieder der Universität, die als Mitglied des Fakultätsrats ausgeschlossen wären oder sind, haben das Recht, zu Beginn der Beratung der Angelegenheit ihre Interessen darzulegen. ³Danach haben sie den Beratungsraum zu verlassen. ⁴Ein Beschluss, der unter Verstoß gegen Mitwirkungsvorschriften zustande gekommen ist, ist unwirksam. ⁵Die Unwirksamkeit kann nur geltend gemacht werden, wenn der Verstoß innerhalb einer Woche nach dem Beschlusstag schriftlich gerügt wurde.
- (3) Jedes Mitglied des Fakultätsrats ist zur Verschwiegenheit über geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten verpflichtet.

II. Dekanat

§ 13

Dekanat

- (1) ¹Das Dekanat besteht aus der Dekanin/dem Dekan und der Studiendekanin/dem Studiendekan. ²Die Außenvertretung der Fakultät obliegt der Dekanin/dem Dekan. ³In Studienangelegenheiten kann die Dekanin/der Dekan die Studiendekanin/den Studiendekan mit der Außenvertretung beauftragen. ⁴Dekanin/Dekan und Studiendekanin/Studiendekan führen ihren jeweiligen Aufgabenbereich selbständig im Rahmen der Richtlinien der Dekanin/des Dekans und der Entscheidungen des Fakultätsrats. ⁵Im Verhinderungsfalle wird die Dekanin/der Dekan durch die Studiendekanin/den Studiendekan vertreten; ist auch dieser verhindert, obliegt die Vertretung den Prodekaninnen/den Prodekanen in rückläufiger Reihenfolge. ⁶Kann in dringenden Fällen die Entscheidung des Fakultätsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, trifft die Dekanin/der Dekan die erforderlichen Maßnahmen selbst.
- (2) ¹Das Dekanat hat den Fakultätsrat über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten. ²Das Dekanat hat den Mitgliedern des Fakultätsrats auf Verlangen Auskunft zu erteilen. ³Die Mitglieder des Fakultätsrates haben das Recht auf Akteneinsicht, soweit nicht Datenschutz entgegensteht.
- (3) Das Dekanat legt dem Fakultätsrat einmal jährlich Rechenschaft ab, insbesondere über die Verwendung der Stellen und Mittel, die Nachwuchsförderung sowie über die mit dem Präsidium abgeschlossenen Zielvereinbarungen.
- (4) ¹Die Dekanin/der Dekan übt die Rechtsaufsicht in der Fakultät aus. ²Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Fakultätsrats ist eine Beanstandung eines rechtswidrigen Verhaltens, insbesondere durch Verstoß gegen Gesetze und Satzungen, auszusprechen.
- (5) ¹Das Dekanat kann zur Vorberatung von Fakultätsangelegenheiten die Hochschullehrerversammlung (Professorium) einberufen. ²Die übrigen Statusgruppen können gesondert durch ihre jeweilige Leitung einberufen werden. ³Das Dekanat überweist Anträge, die vom Gegenstand her in den Arbeitsbereich bestehender Ausschüsse oder Kommissionen der Fakultät (§ 14) fallen, diesen Gremien zur Vorberatung und Erstellung eines Entscheidungsvorschlags.
- (6) ¹Über die Behandlung statusgruppenspezifischer Fragen (z.B. Studienplanung, Prüfungsangelegenheiten) hat sich das Dekanat bzw. die zuständige Ausschussleitung auch in Bezug auf das Verfahren möglichst frühzeitig mit den betroffenen Statusgruppen ins Benehmen zu setzen. ²Andernfalls ist die Angelegenheit entsprechend zu vertagen.
- (7) Als Gremientag ist der Mittwochnachmittag ab 12:00 Uhr grundsätzlich von Lehrveranstaltungen freizuhalten.

III. Andere Gremien

§ 14

Andere Gremien

- (1) ¹Ausschüsse sind Gremien, denen ausschließlich Mitglieder der sie einsetzenden Organe angehören. ²Kommissionen sind Gremien, denen auch weitere Personen angehören können. ³Über die Wahl von Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren in Prüfungsgremien ist ausdrücklich zu beschließen.
- (2) ¹An allen Sitzungen von Ausschüssen und Kommissionen können die ständigen und stellvertretenden Mitglieder der sie einsetzenden Organe sowie das Dekanat mit beratender Stimme teilnehmen. ²Sonderregelungen für Habilitations- und Berufungskommissionen bleiben unberührt.
- (3) ¹In Ausschuss- und Kommissionssitzungen können Sachverständige gehört werden. ²Über ihre Zulassung, die dem Dekanat schriftlich begründet mitzuteilen ist, entscheidet grundsätzlich der betreffende Ausschuss bzw. die betreffende Kommission, bei Habilitations- und Berufungskommissionen der Fakultätsrat.
- (4) Auf Verlangen des Fakultätsrats ist über die Ausschuss- bzw. Kommissionsarbeit ein Tätigkeitsbericht zu erstatten.
- (5) Die Verfahrensvorschriften für den Fakultätsrat gelten sinngemäß auch für andere Gremien der Fakultät.

IV. Sonstiges

§ 15

Berufungsverfahren

- (1) ¹Der Fakultätsrat beschließt den Ausschreibungstext und die Zusammensetzung der Berufungskommission und stellt den Antrag auf Freigabe der Professur. ²In der Berufungskommission sind alle Gruppen vertreten. ³Grundsätzlich werden die Berufungskommissionen als große Kommissionen gebildet, die sich aus sechs Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, zwei Studentinnen oder Studenten sowie einem Mitglied der Gruppe MTV zusammensetzt. ⁴Die Hochschullehrergruppe verfügt über die Mehrheit der Stimmen. ⁵Auswärtige Mitglieder sind zulässig. ⁶Jedes Mitglied der Hochschullehrergruppe kann an den Beratungen der Berufungskommission und bei Entscheidungen des Fakultätsrates in Berufsangelegenheiten mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Fakultät leitet den vom Fakultätsrat beschlossenen Berufungsvorschlag mit dem Votum der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten dem Präsidium zu.

§ 16

Änderung, Inkrafttreten

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung und Abweichungen von ihr bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung mindestens eines Mitglieds jeder Statusgruppe.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Veröffentlichungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.